
**NIEDERSCHRIFT
über die 14. öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
der Gemeinde Fränkisch-Crumbach (Wahlperiode 2016-2021)
am 12. Oktober 2020**

Als stimmberechtigte Ausschussmitglieder waren anwesend:

SPD-Fraktion:	CDU-Fraktion:	FDP-Fraktion:
1. Andreas Engel	1. Michelle Marquardt	1. Joachim Eichner (Vors.)
2. Sonny Wießmann	2. Walter Weidmann	
3. Hanne Schirmer (bis ca. 21:15 Uhr)	3. Thomas Wörner	
4. Patrick Eckert (i. V. f. Fr. Schirmer)		

Somit waren 7 stimmberechtigte Ausschussmitglieder anwesend.

Die Sitzung fand unter Hinzuziehung des Sozial-, Kultur- und Sportausschusses statt. Als ausschließliche SKS-Ausschussmitglieder waren anwesend:

SPD-Fraktion:	CDU-Fraktion:
1. Elke Herich	1. Helga Schimpf-Ruhland
2. Anette Vogel	2. Barbara Weber
3. Patrick Eckert (bis ca. 21:15 Uhr)	3. Brigitte Grießer

Es fehlte entschuldigt:

- Gemeindevertreter Sven Hehner (FDP)

Vom Gemeindevorstand war anwesend:

- Bürgermeister Eric Engels

Als Referenten war anwesend:

- Frau Professor Kerstin Schultz, Reichelsheim, und Julia Jährling, Lara Krämer, Lena Kähne (Studentinnen von Frau Professor Schultz)
- Frau Angelika Fietz, Geschäftsführerin der Gemeindeübergreifenden Trägerschaft (GÜT) beim Evangelischen Dekanat Vorderer Odenwald
- Frau Katharina Schwab, Leiterin der Sarolta-Kindertagesstätte
- Frau Silke Schürger, Beauftragte des Evangelischen Kirchenvorstands
- Herr Menzel und Frau Uebel, Architekturbüro Menzel Kossowski

Die Sitzung begann um 20:00 Uhr und war um 23:00 Uhr beendet.

Der Haupt- und Finanzausschuss wurde durch Einladung des Vorsitzenden vom 06.10.2020 unter Mitteilung der Tagesordnung, der Stunde und des Ortes zu einer Sitzung nach § 51a HGO aufgrund Eilbedürftigkeit einberufen. Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung wurden öffentlich bekannt gegeben. Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und stellte die Beschlussfähigkeit fest.

Die Verhandlung fand in öffentlicher Sitzung unter erhöhten hygienischen Sicherheitsvorkehrungen statt. Über die Beratung der Gegenstände der Tagesordnung wurde folgende Niederschrift gefertigt.

TOP 51 Genehmigung der Niederschrift über die 12. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 13.01.2020**Abstimmungsergebnis**

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
Einstimmig	-	-

Damit ist die Niederschrift über die 12. Sitzung der Haupt- und Finanzausschusses vom 13.01.2020 genehmigt.

TOP 52 Genehmigung der Niederschrift über die 13. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 28.05.2020**Abstimmungsergebnis**

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
Einstimmig	-	-

Damit ist die Niederschrift über die 13. Sitzung der Haupt- und Finanzausschusses vom 28.05.2020 genehmigt.

TOP 53 Wahl eines oder einer stellvertretenden Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses gem. § 62 Abs. 3 HGO

Durch die Mandatsniederlegung des Gemeindevertreters Klaus Schürger ist der von ihm seither wahrgenommene stellvertretende Vorsitz des Haupt- und Finanzausschusses (TOP 1.2 am 30.05.16) neu zu besetzen. Aus der Mitte der Ausschussmitglieder wird der oder die stellvertretende Vorsitzende mit Stimmenmehrheit gewählt (§ 55 HGO).

Die CDU-Fraktion nominiert den Gemeindevertreter Walter Weidmann zum stellvertretenden Vorsitzenden.

Beschluss

Herr Walter Weidmann wird zum stellvertretenden Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses gewählt.

Abstimmungsergebnis

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
Einstimmig	-	-

Auf Wunsch des Vorsitzenden übernimmt der nunmehr gewählte stv. Vorsitzende die Sitzungsleitung.

TOP 54 Antrag auf Zuwendung aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2018-2020

54.1 Änderungsantrag der CDU-Fraktion, eingegangen am 17.09.2020, auf Prüfung von Flächen- und Bau-Aspekten zur Beratung im HuF-Ausschuss

54.2 Änderungsantrag der SPD-Fraktion, eingegangen am 18.09.2020, auf Abstimmung mit Trägervorstand, Coaching und Bedarfsplanung

Die GVG hat die Frage, ob der vorsorgliche Antrag des GV auf Zuwendung aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ für einen zweigruppigen Anbau der Kindertagesstätte (GV TOP 512 am 05.11.19) auch bei verminderter Förderquote aufrechterhalten werden soll, am 18.09.20 zur abschließenden Entscheidung an den HuF-Ausschuss überwiesen.

Ob die Fördersumme aus dem Investitionsprogramm über die in Ds. GVG.2016.299 genannte Höhe von 150 T€ pro entstandener Gruppe weiter steigt, steht noch nicht abschließend fest. Sie wird beeinflusst einerseits durch etwaige Rücknahme von Anträgen anderer Kreiskommunen, deren Anteile dann den übrigen zugutekommen, und andererseits durch die mögliche Aufstockung aus weiteren Landesmitteln, wie sie die Kreisversammlung der Bürgermeister in einer gemeinsamen Resolution gefordert hat.

Ausschlaggebend bei einer Entscheidung ist auch, ob das Bauvorhaben bis zum 30.06.2022 fertiggestellt werden kann. Andernfalls wäre ein Anteil aus Bundesmitteln des BMFSFJ zurückzuzahlen. Hierzu wurde das Architekturbüro Menzel Kossowski, Darmstadt, eingeladen, um darüber Auskunft zu erteilen. Frau Uebel beginnt zunächst mit allgemeinen Informationen zum Anbau und zeigt in einer Präsentation, wie ein Anbau eventuell aussehen könnte. Herr Menzel gibt Informationen über die Terminplanung. Dazu gäbe es zwei Modelle. Das erste Modell zeigte die Terminplanung nach einem „normalen“ Ablauf. Dabei würde die Fertigstellung des Anbaus im Dezember 2022 beendet werden, also sechs Monate nach Fristablauf. Die zweite Variante, ein „beschleunigter Ablauf“, würde beinhalten, dass die Planungsvergabe noch in diesem Jahr stattfindet und somit eine fristgerechte Fertigstellung bis zum 30.06.2022 gewährleistet wäre.

Frau Prof. Kerstin Schultz hatte vier ihrer Studentinnen damit beauftragt, einen Anbau für den Kindergarten zu planen. Drei der vier Studentinnen stellen ihre Planungen dem Gremium vor. Gemeinsam hatten alle Vorschläge, dass es eine zweite Spielebene für die Kinder geben solle, außerdem eine vergrößerte Küche mit Bistrobereich, der auch zu einem Besprechungsraum für Veranstaltungen oder Elterngespräche umfunktioniert werden kann. Ob die vorgestellten Pläne kostentechnisch in die Finanzplanung der Gemeindeverwaltung passen, bleibt fraglich.

Ferner ist das Risiko abzuschätzen, ob es nach einer möglichen Aufgabe der parallel angestoßenen Baulandentwicklung (GVG TOP 247.2 am 01.11.19) zu anderen Bedarfszahlen kommt, die einen Erweiterungsbau nicht rechtfertigen könnten. Hier ist zum einen zu berücksichtigen, dass auch eine intensiviertere Innenentwicklung zu entsprechenden Bedarfszahlen führen kann. Zum anderen ist bis Ende Januar 2021 noch eine Rücknahme des Zuwendungsantrags möglich, ohne dass die beantragten Mittel den Kreiskommunen verloren gehen würden.

54.1 Änderungsantrag der CDU-Fraktion, eingegangen am 17.09.2020, auf Prüfung von Flächen- und Bau-Aspekten zur Beratung im HuF-Ausschuss

Die GVG hatte beschlossen (GVG TOP 299.2 am 18.09.20, gekürzt):

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand mit der Prüfung folgender Punkte:

1. *Nochmalige Verhandlungen mit dem Ziel, die vorhandene Freifläche durch Ankauf oder Pacht zu erweitern.*
2. *Bei einem für die Gemeinde negativem Ergebnis soll der Planverfasser um Prüfung einer zweistöckigen Bauart gebeten werden und die daraus resultierenden Mehrkosten beziffern.*

Zu folgenden Ergebnissen kommt der HuF-Ausschuss:

1. Bgm. Engels berichtet über den Sachstand entsprechender Anfragen an den Eigentümer und an einen Ortsverein mit Nutzungsvertrag. Der Gemeindevorstand bemüht sich nochmals darum, bis zur nächsten GVG-Sitzung am 30.10.2020 die vorhandene Freifläche durch Ankauf oder Pacht zu erweitern.
2. Herr Menzel (Architekturbüro Menzel Kossowski) empfiehlt eine Aufstockung des Gebäudes nicht, da das mit erheblichen Mehrkosten verbunden wäre. In den bestehenden Räumen müsste außerdem eine Decke eingezogen werden, sodass die lichte Höhe komplett wegfallen würde.

**54.2 Änderungsantrag der SPD-Fraktion, eingegangen am 18.09.2020, auf
Abstimmung mit Trägervorstand, Coaching und Bedarfsplanung**

Die GVG hatte beschlossen (GVG TOP 299.3 am 18.09.20, gekürzt):

Die Gemeindevertretung beschließt die Prüfung dieser Punkte:

1. *dass der Trägervorstand einer Erweiterung des Betriebsvertrages um zwei Gruppen zustimmt.*
2. *dass die bauliche Planung in enger Abstimmung mit dem Trägervorstand und der Einrichtungsleitung erfolgt, um sicherzustellen, dass der Anbau den konzeptionellen und pädagogischen Anforderungen der Einrichtung entspricht. Ein regelmäßiger Austausch zwecks dieser Abstimmung soll im Vertragsdreieck GüT, Kindergarten und Gemeinde zu diesem Zweck installiert werden. Angestrebt werden sollen Konsensentscheid und, falls nicht möglich, für alle Beteiligten tragbare Kompromisse.*
3. *dass die architektonische Planung der Pädagogik dient, d. h. dass die bauliche Gestaltung durch den Kirchenvorstand- in dem Vertragsdreieck GüT, Gemeinde, Kindergarten verantwortlich und souverän für alle und in allen pädagogischen Fragen und die Einrichtungsleitung abgestimmt wird.*
4. *dass für die daraus resultierende Projektplanung zur möglichen Realisierung des Projektes bis 2022 ausreichend Zeit für die konzeptionelle und pädagogische Planung und Partizipation aller pädagogischen Akteure eingeräumt wird, ggf. unterstützt durch eine/n in Organisationsentwicklung erfahrene/n Coach, den sich die pädagogischen Mitarbeiterinnen selbst wählen (die Finanzierung dieser professionellen Begleitung kann ggf. durch das ESF-Projekt UnternehmensWertMensch zu bis zu 80 % getragen werden. Antragsteller muss der Träger der KiTa sein).*
5. *dass die Gemeinde eine realitätsnahe Hochrechnung der Bedarfsplanung für die nächsten 5-10 Jahre der benötigten Krippen und KiTa-Plätze unter Berücksichtigung der geplanten neuen Baugebiete zeitnah vorlegt, die in die konzeptionelle Arbeit der pädagogischen Kräfte mit einfließen kann.*

Zu folgenden Ergebnissen kommt der HuF-Ausschuss:

Die Vertreterin der GüT, Frau Fietz, gibt bekannt, dass die Trägerseite zum jetzigen Zeitpunkt keinen klaren Standpunkt habe, ob dem Vorhaben zugestimmt werden kann oder nicht. Die Trägerseite wäre gerne tiefer im Planungsprozess dabei und möchte sich mit den kommunalen Vertretern zusammensetzen, um auch die Wünsche der Trägerseite nochmal zu verdeutlichen. Damit soll außerdem gewährleistet werden, dass auch die pädagogischen Anforderungen erfüllt werden können. So wäre es z.B. wünschenswert, dass die Krippengruppen räumlich zusammen liegen, da diese andere Tagesabläufe haben als die Kinder des Kindergartens. Zudem gibt sie zu Bedenken, ob eine Belegungsquote der Krippe mit 50 % nicht zu wenig sei, da es in der heutigen Zeit eher realitätsfern sei, dass nicht beide Elternteile arbeiten gehen.

Nach ausführlicher Erläuterung durch das Architekturbüro und der Trägerseite kommt der HuF-Ausschuss zu dem Entschluss, dass eine Abstimmung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich ist, da einige Punkte zuerst einer Klärung bedürfen. Folgende Punkte sollen bis zur nächsten GVG-Sitzung am 30.10.2020 geklärt sein:

1. Muss die unterdessen ein Jahr alte Baukostenschätzung erhöht werden?
2. Muss die Quotierung der Krippenplätze angepasst werden?
3. Gibt es eine weitere Zuschusserhöhung von Landesseite?

4. Kann die Frist zur Fertigstellung bis zum 30.06.2022 verlängert werden?
5. Wie verteilt sich das Bewilligungsvolumen im Odenwaldkreis, wenn Kommunen ihren Antrag zurückziehen sollten?
6. Wird einer Geländeerweiterung zugestimmt?

Zu diesem Zweck wird eine erneute Zusammenkunft mit dem kirchlichen Träger und dem Architekturbüro anberaumt. Weitere Anregungen und Fragen zur Entscheidungsfindung können schriftlich beim Gemeindevorstand nachgereicht werden.

Beschluss

Der HuF-Ausschuss beschließt, dass die Gemeindevertretung die Entscheidungsfindung wieder an sich ziehen möge (§ 29 Abs. 3 GO). Sie soll in ihrer Sitzung am 30.10.2020 nach Bearbeitung der oben aufgeführten Punkte und ggf. nach erneuter Anhörung der Beteiligten eine endgültige Entscheidung treffen.

Abstimmungsergebnis

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
Einstimmig	-	-

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung signalisiert, dass er Vertreter des kirchlichen Trägers und des Architekturbüros zu der genannten Sitzung erneut einladen werde.

TOP 55

Neufassung der Erschließungsbeitragssatzung

Im Zusammenhang mit der grundhaften Erneuerung eines Abschnitts der Darmstädter Straße hat die GVG die Straßenbeitragssatzung, die Wasserversorgungssatzung und die Entwässerungssatzung an aktuelle gesetzliche Regelungen angepasst (GVG TOP 23 am 03.06.16). Die entsprechende Anpassung der Erschließungsbeitragssatzung (GVG TOP 241 am 11.10.96) wurde seinerzeit noch zurückgestellt, wobei auch sie keine sichere Rechtsgrundlage mehr darstellt. Auch wenn diese Satzung nicht auf die aktuell beratene Erschließung eines Neubaugebietes angewendet werden dürfte, soll diese Anpassung dennoch nun nachgeholt werden, um wieder einen einheitlich rechtskonformen Satzungskatalog zu schaffen.

Bei der Erarbeitung der Erschließungsbeitragssatzung wurde die Mustersatzung des HSGB verwendet. Hierbei wurde auf den rechtssicheren sogenannten Vollgeschossflächenmaßstab (Veranlagungsfläche) abgestellt. Mit dieser Neufassung erfolgt eine Umstellung der Berechnung der Veranlagungsfläche durch Vervielfachung mit dem sog. Nutzungsfaktor, der sich aus der Anzahl der zulässigen oder vorhandenen Vollgeschosse ergibt. Bei den Zahlenwerten zu Grundstückstiefem im Außenbereich (§ 6) und Artzuschlägen (§ 10) wurden die Werte aus der Straßenbeitragssatzung (§ 13 Abs. 3 bzw. § 11) übernommen.

Beschluss

Der HuF-Ausschuss empfiehlt der GVG zu beschließen:

Die Gemeindevertretung beschließt eine Neufassung der Erschließungsbeitragssatzung nach vorliegendem Entwurf als Satzung und stellt somit den Beitragsmaßstab von der Grundstücks- und Geschossfläche auf die Veranlagungsfläche um.

Abstimmungsergebnis

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
Einstimmig	-	-

TOP 56 Aufhebung der Teilungssatzung

Die Gemeindevertretung hat am 25.09.1998 (TOP 96) die Satzung über die Einführung einer Genehmigungspflicht für die Teilung von Grundstücken (Teilungssatzung) beschlossen. Rechtsgrundlage war seinerzeit § 8 der HBO vom 20.12.1993 (GVBl. I S. 655). In der Novelle der HBO vom 18.06.2002 war die Teilungsgenehmigung zunächst weggefallen, ohne dass allerdings sodann die Teilungssatzung auch formal außer Kraft gesetzt worden ist. Nunmehr ist in § 7 der HBO vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198) eine Wiedereinführung der bauaufsichtsrechtlichen Teilungsgenehmigung erfolgt, für die es allerdings keiner ortsrechtlichen Regelung mehr bedarf. Vielmehr entsprechen die Regelungen der Teilungssatzung, insbesondere die Zuständigkeiten, nicht mehr der geltenden Rechtslage.

Beschluss

Der HuF-Ausschuss empfiehlt der GVG zu beschließen:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung zur 1. Änderung der Teilungssatzung nach vorliegendem Entwurf.

Abstimmungsergebnis

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
Einstimmig	-	-

TOP 57 Verschiedenes

Hierzu liegen keine Wortmeldungen vor.

Fränkisch-Crumbach, den 13.10.2020

Der Vorsitzende:

Schriftführer:

Weidmann

Klemm